



## Beschlussvorlage SER Nr. 2013/198

30.07.2013

**Federführend** : Stadtentwässerung/KBL  
Berthold Meißner

**Beteiligt:** Dezernat III  
Oberbürgermeister  
Stadtentwässerung/TBL

### Tagesordnungspunkt:

#### Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- a) Festlegung einer Abfuhrgebühr für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben (Gebührenkalkulation)
- b) 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS)

---

#### Beratungsfolge:

Betriebsausschuss SER	19.09.2013	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.09.2013	Entscheidung	öffentlich

---

#### Stand der bisherigen Beratung:

#### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagene Satzungsänderung (Satzungsbeschluss) entsprechend dem Beschlussantrag, Seite 4.

#### Anlagen:

4

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel  
Bürgermeister

gez. Berthold Meißner  
kfm. Betriebsleiter

gez. Manfred Wanner  
techn. Betriebsleiter

**Finanzielle Auswirkung: Ja**

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

\* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt

**Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:**

**Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:**

**Begründung:**

**a) Festlegung einer Abfuhrgebühr für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben (Gebührenkalkulation)**

**1. Allgemeines**

Gemäß § 45 b Abs. 1 S. 1 Wassergesetz (WG) obliegt die Abwasserbeseitigung den Gemeinden. Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst u. a. die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben. Zur Erfüllung dieser Pflicht, können sich die Gemeinden Dritter bedienen (§ 45 b Abs. 1 S. 3 WG). Nur im Auftrag und auf Weisung der Gemeinde darf ein Dritter das Abwasser sammeln und es der Kläranlage zuführen. Eine private Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen oder des Inhalts von geschlossenen Gruben ist damit ausgeschlossen.

In den letzten Jahren erfolgte die Entsorgung der geschlossenen Gruben durch die MBR Zollernalb - Tübingen Service GmbH (MBR), Tochtergesellschaft des Maschinen- und Betriebshilfsring Zollernalb - Tübingen e.V.. Da zum 01.08.2013 ein neuer Vertrag mit der MBR abgeschlossen wurde (siehe Vorlage 2013/099 SER vom 18.07.2013), ist eine Neukalkulation der Abfuhrgebühren für Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben notwendig.

Die Gebührenkalkulation erfolgte auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Unerheblich ist, ob die Einrichtung innerhalb des städtischen Haushalts oder als Eigenbetrieb geführt wird. Die Stadt Rottenburg am Neckar betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung (vgl. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung - EntsS)).

Als zuständiges Organ hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen die Höhe des Gebührensatzes zu beschließen. Zur sachgerechten Ausübung dieses Ermessens ist eine Kalkulation notwendig.

Nach § 14 Abs.1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden (Kostenobergrenze).

Die Abfuhrkosten für geschlossene Gruben können über die Erhebung einer Benutzungsgebühr „Abfuhrgebühr“ an den Grundstückseigentümer ( G e b ü h r e n s c h u l d n e r gemäß § 8 EntsS) weitergegeben werden. In der Entsorgungssatzung ist deshalb neben einer Klärggebühr auch eine Abfuhrgebühr enthalten.

Durch die Erhöhung der Abfuhr- und Entleerungskosten ist für das Jahr 2013 eine Kalkulation der Abfuhrgebühren notwendig.

Hinweis: Die Klärg Gebühr für das Abwasser aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wurde bereits im Rahmen der Gebührenkalkulation 2010, 2011 und 2012 für die zentrale Abwasserbeseitigung ermittelt und vom Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 06.12.2011 beschlossen.

## 2. Kalkulationsgrundlagen

Als Kalkulationsgrundlage der Abfuhrgebühr für geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen dient die Öffentliche Ausschreibung (Vergabe-/Projekt Nr.: SER-05-2013) der SER über das Angebot für den Dienstleistungsauftrag „Entsorgung von geschlossenen Gruben“.

Die Abfuhrgebühren werden als durchlaufender Posten behandelt und deshalb zu 100 % an den Gebührenschuldner weitergegeben.

Bei der Kalkulation wurde von einem 100 %-igen Kostendeckungsgrad ausgegangen.

Bei der Ermittlung des Verwaltungskostenzuschlags hat sich die Verwaltung an den voraussichtlichen Kosten für die Bescheiderstellung der Abfuhrgebühren im Jahr 2013 orientiert (siehe Anlage 2).

## 3. Abfuhrgebühr für geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen

Die Abfuhrgebühr nach § 9 EntsS lässt sich aus der Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 (Anlage 1) entnehmen. Sie setzt sich aus einer Grundgebühr je Abfahrt i. H. v. 140,71 EUR und einer Gebühr für die Abfuhr je m<sup>3</sup> Schlamm bzw. je m<sup>3</sup> Abwasser i. H. v. 12,38 EUR/m<sup>3</sup> zusammen.

Entstehen durch die Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers zusätzliche Betriebsaufwendungen und somit Mehrkosten, erhöht sich die Abfuhrgebühr um einen Zuschlag i. H. v. 11,90 EUR/m<sup>3</sup>. Mehrkosten fallen beispielsweise an, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren der geschlossenen Grube erforderlich ist oder wenn keine ordnungsgemäße Anzeige über eine erforderliche Leerung erfolgt ist (vgl. § 4 Abs. 2 EntsS).

Befindet sich die Entnahmestelle (Grube) mehr als 20 m vom Standort des Abfuhrfahrzeugs entfernt, müssen weitere Schlauchstücke angebracht werden. Dadurch kommt es zu einem Mehraufwand, für welchen zur Abfuhrgebühr ein Zuschlag i. H. v. 17,85 EUR bei einer Entfernung von über 20 m aber unter 40 m bzw. 35,70 EUR bei einer Entfernung von über 40 m erhoben wird.

Die Abfuhrgebühren sollen zum 01.10.2013 in Kraft treten.

## b) Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Festlegung der Abfuhrgebühren für geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen gemäß Anlage 1.
2. die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung - EntsS) gemäß Anlage 3 (Satzungsbeschluss).